

4/10



06.04.2010

Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
30. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	47
31. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	47
32. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	47
33. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	47
34. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	47
35. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48
36. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48
37. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48
38. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48
39. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48
40. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	48

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

Inhalt	Seite
41. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht 2008	49
42. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Jahresabschluss 2008	50
43. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 23.03.2010 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992	52
44. Bekanntmachung	
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Bereich Einzelhandel Rosenweg) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "Einzelhandel Rosenweg" - erneute Offenlegung gem. § 4a Absatz 3 BauGB	54

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter www.schwerte.de/rathaus finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

30. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 262 565**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

31. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **403 904 642**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

32. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **403 908 213**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

33. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **303 111 744**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

34. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 312 832**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

35. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 297 413**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

36. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 747 078**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

37. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 104 972**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

38. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 104 998**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

39. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 266 145**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

40. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 344 249**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

41. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2008

Aufgrund des § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2008 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wird um Terminabsprache unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 gebeten.

Schwerte, 23.03.2010

gez.
Böckelühr

42. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Jahresabschluss 2008

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der audalis Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden gem. § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2008 beträgt 13.365.903,24 €

2. Verwendung des Jahresüberschusses:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 27.499,32 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt und zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge herangezogen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2009 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft audalis Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW i. V. m. § 26 Absatz 3 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus I, Rathausstraße 31, Zimmer 317, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 06.04.2010

gez.

Peter Schubert

Betriebsleiter

43. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 23.03.2010 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992

Aufgrund des § 9 Absatz 3 sowie des § 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 223/SGV NRW 7129) und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 17.03.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 - Überschrift

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten, **Pannekaukenfesten** und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für Kirmessen, Jahrmärkte, **Pannekaukenfeste** und kulturelle Veranstaltungen im Bereich des Marktplatzes, des Wuckenhofes sowie der Hagener Straße zwischen Brückstraße und Kreuzung Westwall wird das Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
- b) in der Nacht von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

Diese Ausnahmeregelung gilt für den Bereich des Schulhofes der ehemaligen Pestalozzi-Schule nur für kulturelle Veranstaltungen.

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Kirmessen, Jahrmärkte, **Pannekaukenfeste** und kulturelle Veranstaltungen in dem in § 1 genannten Bereich ist die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen in folgenden Zeiten erlaubt:

- a) für die Zeit der Frühjahrs- und Herbstkirmes in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
- b) für ein Veranstaltungswochenende in den Monaten Mai bis September
 - freitags von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - samstags von 14.00 Uhr bis sonntags 01.00 Uhr
 - sonntags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 4

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 23.03.2010 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die

Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 23.03.2010 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Kirmessen, Jahrmärkten und kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Schwerte vom 10.04.1992 stimmt mit dem am 17.03.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.03.2010

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

44. Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Bereich Einzelhandel Rosenweg) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 “Einzelhandel Rosenweg” - erneute Offenlegung gem. § 4a Absatz 3 BauGB

In seiner Sitzung am 04.03.10 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, die Entwürfe zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Einzelhandel Rosenweg“ einschließlich der Begründungen/ Umweltberichte und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut auf die Dauer von drei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Holzen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 56 zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, verbindliches Planungsrecht für großflächigen Einzelhandel zur Nahversorgung zu schaffen.

Aufgrund der Veränderungen in der Verkaufsfläche ist die Offenlegung wegen der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gem. § 32 Absatz 5 Landesplanungsgesetz zu wiederholen.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegen gem. § 4a Absatz 3 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 14.04. bis einschl. 04.05.10** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den geänderten Planinhalten schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 vereinbart werden.

Ebenso liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Verkehr, Entwässerung, Lärm sowie Naturschutz aus.

Alternativ stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

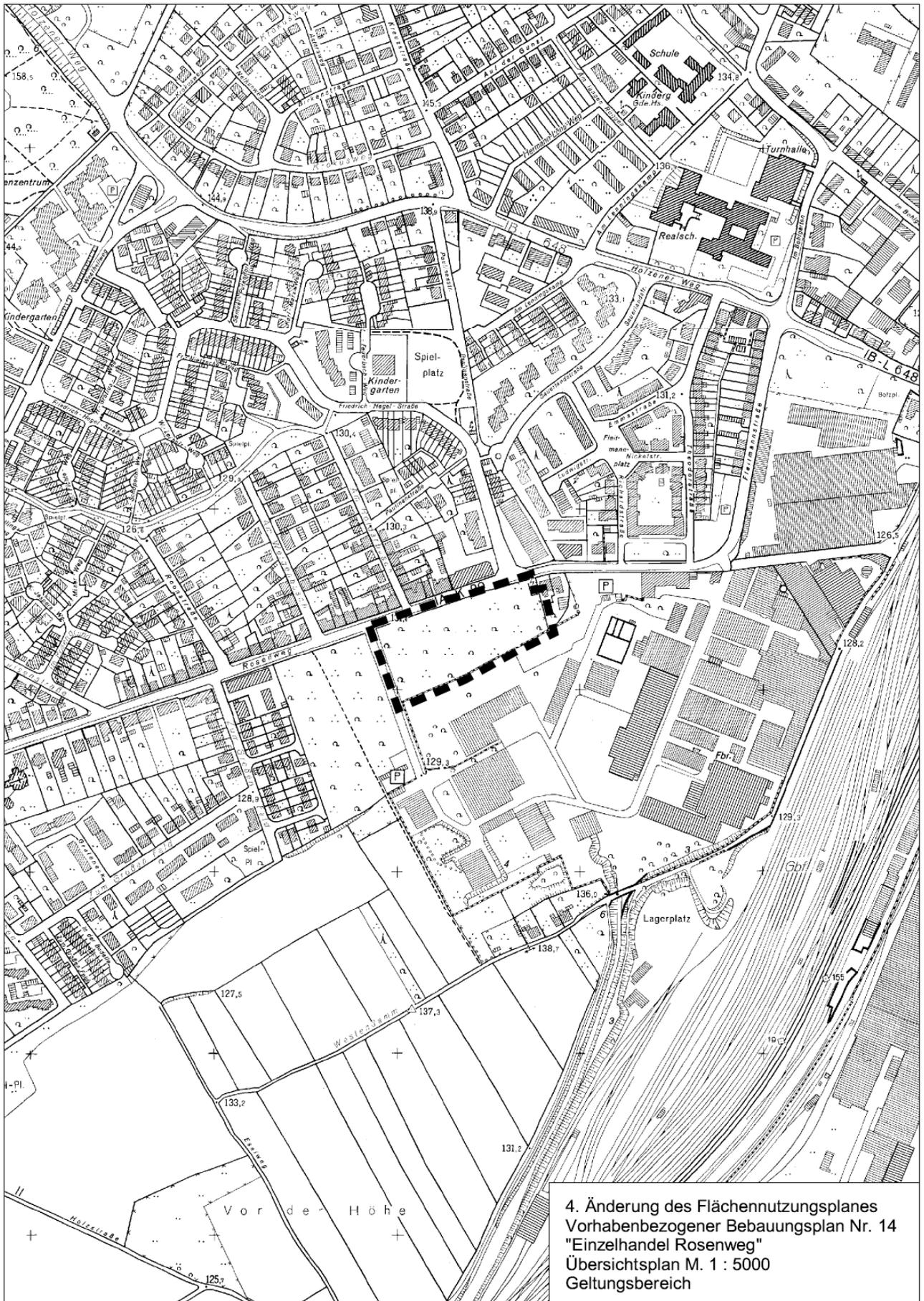
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/4
61-26-04/14
Schwerte, 30.03.10

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Winkler





was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

